



Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-11180

Bei Rückfragen Dr. Tembler/Mag. Auer/Kn Klappe 1452 Innsbruck, 08.05.2014

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Unternehmensgesetzbuch zur Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geändert werden (GesbR-Reformgesetz – GesbR-RG)

Bezug: Ihr Mail vom 29.04.2014
zust. Referent: Helmut Gahleitner

Mit dem GesbR-Reformgesetz sollen die Bestimmungen zur Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) neu gefasst werden. Die bisherigen Regelungen sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) festgeschrieben, welche aus dem Jahr 1811 stammen, also über 200 Jahre alt sind. Die GesbR ist die älteste Gesellschaftsform, der keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und auch in schlüssiger (konkludenter) Form gegründet werden kann.

Die bisherigen Bestimmungen im ABGB sind weitgehend veraltet und vermitteln kein korrektes Bild der Rechtslage mehr, wodurch es zu Rechtsunsicherheiten kommt. Der vorliegende Gesetzesentwurf, bei dem in den letzten dreieinhalb Jahren zahlreiche namhafte Vertreter des österreichischen Rechtswesens mitgearbeitet haben, ist nach Meinung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dazu geeignet, in verständlicher Sprache ohne überbordende Regelungswut die GesbR auf ein neues rechtliches Grundgerüst zu stützen und ein Vielfaches an Klarheit zu erreichen. Die AK Tirol stimmt daher dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zu, ersucht aber, folgende kritischen Anmerkungen zu berücksichtigen.

Zu § 1196 Abs 1: Entnahmen

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Gesellschafter berechtigt sein sollen, auch über den Rahmen erzielter Gewinne hinaus Entnahmen zu tätigen. Es sei ohne Relevanz,

wenn über den erzielten Gewinn hinaus Entnahmen getätigt würden, da die Gesellschafter persönlich für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten einzustehen hätten.

Diese Annahme dürfte aus folgenden Überlegungen unzutreffend sein: Die Gesellschafter würden die Entnahmen nur entsprechend ihres Kapitalanteils erhalten, sollte die Gesellschaft jedoch diese Entnahmen (über den Gewinn hinaus) nicht verkraften und Forderungen von Gläubigern gestellt werden, müsste jeder Gesellschafter im Außenverhältnis alleine auf das Ganze haften (so die Regelung des neuen § 1199 Abs 1). Das Risiko, dass der Gesellschafter die entsprechenden anteiligen Rückforderungen im Innenverhältnis gegenüber seinen Mitgesellschaftern realisieren kann, müsste jedoch er tragen. Es ist daher unzutreffend anzunehmen, die Höhe der Entnahme sei angesichts der persönlichen Haftung ohne Relevanz, dies kann nur gegenüber den Gläubigern gelten, nicht aber zum Schutz der Gesellschafter untereinander. Dieser Aspekt bleibt gänzlich unberücksichtigt.

Gemäß § 1196 Abs 1 und Abs 2 kann ein Gesellschafter die Entnahme über den erzielten Gewinn hinaus nur verhindern, wenn die Gesellschaft etwas anderes beschließen würde. Dazu wäre aber entsprechend der geplanten Regelung des § 1192 Abs 1 die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Sofern also nur ein Gesellschafter Entnahmen über den erzielten Gewinn hinaus tätigen möchte, könnte dies die Mehrheit der Gesellschafter nicht verhindern.

Die Erläuterungen führen zwar aus, dass das Recht zur Entnahme nur dann zustehen würde, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden wären, der Gesetzestext formuliert dem gegenüber aber, dass, sofern die Entnahme nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Entnahme nur verhindert werden kann, wenn die Gesellschafter etwas anderes beschließen. Zum Schutz der Gesellschafter vor übermäßigen Entnahmen, in Anbetracht der gesamtschuldnerischen Haftung, wird daher angeregt, dass im Gesetz geregelt wird, dass Entnahmen nur zulässig sind, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Zu § 1202 Abs 2 und § 1204 Abs 1: Haftung des ausscheidenden Gesellschafters

§ 1202 Abs 2 regelt, dass der ausscheidende Gesellschafter für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten für die Dauer von fünf Jahren haftet, sofern die Verbindlichkeit vor seinem Ausscheiden begründet wurde und soweit diese vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig wurden.

Demgegenüber regelt § 1204, dass der ausgeschiedene Gesellschafter bezogen auf Geschäfte die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebend waren, an Gewinnen und Verlusten teilnimmt und zwar ohne Frist.

§ 1202 Abs 2 bezieht sich auf gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten, die vor dem Ausscheiden des Gesellschafters begründet wurden, § 1204 auf zum Zeitpunkt seines Ausscheidens schwebende Geschäfte. § 1202 regelt Haftung, § 1204 regelt die Beteiligung an Gewinn und Verlust. Es erscheint sinnvoll, auch im Fall des § 1204 eine Frist für die Betei-

ligung an Gewinn und Verlust, parallel zur Haftung für gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten, also von fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu normieren.

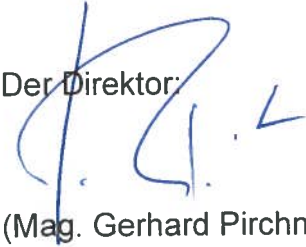
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature of Erwin Zangerl in blue ink, featuring a stylized 'E' and 'Z'.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature of Mag. Gerhard Pirchner in blue ink, consisting of a large loop and a smaller mark.

(Mag. Gerhard Pirchner)